

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrätin / Personalamt**Beschlussvorlage**

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	03.03.2020						
Kreisausschuss	10.03.2020						
Kreistag Uckermark	18.03.2020						

Inhalt:

Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg und dem Landkreis Uckermark vom 22.04.2008

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg und dem Landkreis Uckermark vom 22.04.2008

gez. Karina Dörk
Unterschrift02.01.2020
Datum

Begründung:

Am 14. Dezember 2018 hat der zuständige Ausschuss des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg beschlossen, gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) im Einvernehmen mit den Mitgliedern den Verzicht der Landesfamilienkasse auf die Sonderzuständigkeit nach § 72 Absatz 1 Satz EStG mit Wirkung zum 1. Januar 2021 zu erklären.

Die Kindergeldbearbeitung soll an die Bundesagentur für Arbeit zum oben genannten Stichtag mit dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mitgliederstand übergeben werden.

Die Verzichtserklärung bedarf einer Vertragsänderung des bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrages, in der die Vertragspartner die Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses erklären. Die Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages obliegt der Entscheidung des Kreistages gem. § 28 Abs. 2 Nr. 24 i. V. m. § 131 Abs. 1 BbgKVerf.

Sollte der Landkreis Uckermark der Vertragsänderung nicht zustimmen, kündigt der Kommunale Versorgungsverband Brandenburg mit vorliegendem Schreiben vom 17. Dezember 2018 das Mitgliedschaftsverhältnis zum 31. Dezember 2020. Die Familienkassenzuständigkeit würde somit ab dem 1. Januar 2021 auf den Landkreis Uckermark zurückfallen.

Das Kindergeld wird von den Familienkassen festgesetzt und ausgezahlt. Die Mehrheit der Kinder wird von Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit betreut. Es gibt jedoch auch einzelne Familienkassen des öffentlichen Dienstes (für Kinder von öffentlich Bediensteten). Die hohe Anzahl von Familienkassen erschwert die Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung und modernen Verwaltungsvollzug enorm.

Das Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes vom 8. Dezember 2018 leitete eine strukturelle Reform der Zuständigkeiten in der ersten Reformstufe ein. Die Länder und Kommunen sollten in der zweiten Reformstufe die Möglichkeit haben auf die Sonderzuständigkeit zu verzichten. Die Zahl der materiell fehlerhaften Kindergeldfestsetzungen wird dadurch verringert.

Es ist daher zu empfehlen der Vertragsänderung des bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg zuzustimmen.

Mit dem Verzicht auf die Sonderzuständigkeit werden Kosten in Höhe von ca. 20.000 € pro Haushaltsjahr eingespart, da die Abrechnung der Kindergeldfälle durch die Bundesagentur für Arbeit keine Kosten verursacht.

Anlagenverzeichnis:

Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages
Schreiben des KVBbg vom 17.12.2018